

40/2

Der Katasterstand innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung entspricht dem Liegenschaftskataster. Stand - Juni 1985 -

Die "Schriftlichen Festsetzungen" bleiben vollinhaltlich bestehen.

Zeichenerklärung

soweit Sie die Änderung betrifft:

- 1. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BBauG und § 16 BauNVO
 - 1.1 Nutzungsschablone
 - 1.2 aufzuhebend
 - 1.3 Max. Zahl der Wohnungen je Gebäude z.B.
- 2. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 - 2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BBauG

"Von der nach § 13 BBauG im vereinfachten Verfahren durchgeführten Änderung haben wir Kenntnis genommen."

11. Juli 1985



RHEIN-NECKAR-KREIS



Gemeinde Wilhelmsfeld

Bebauungsplan

Johann - Wilhelm - Straße 1. Planänderung

Maßstab
1:500

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 2617), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983 I S. 377) in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.11.1983 (GBl. 1983 S. 770).

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung vom 19.01.1965, BGBl. S. 21

Verfahrensummer

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen	Ausstellung	am 26.2.85
Der Aufstellungsausschuss für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG öffentlich bekanntgegeben	Bekanntmachung	am 17.4.85
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BBauG öffentlich dargestellt	Bürgerbeteiligung	am —
Nach der Bürgerbeteiligung und der Ansetzung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt	Bebauungsplanentwurf	am 18.6.85
Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit begrenzter Geltungsbereich wurde durch den Gemeinderat gemäß § 2 (1) BBauG beschlossen	Öffentliche Auslegung	am —
Nach § 2 (1) BBauG	Eingeschränkte Beteiligung	am —
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 16 BBauG nach Prüfung der angelegten Bedenken und Anregungen beschlossen	Satzung	am 18.6.85

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes
INGENIEURBÜRO GERHARD WEESE
6946 Leimen, Im Schilling 4
Leimen, den 21.01.85
G. Weese

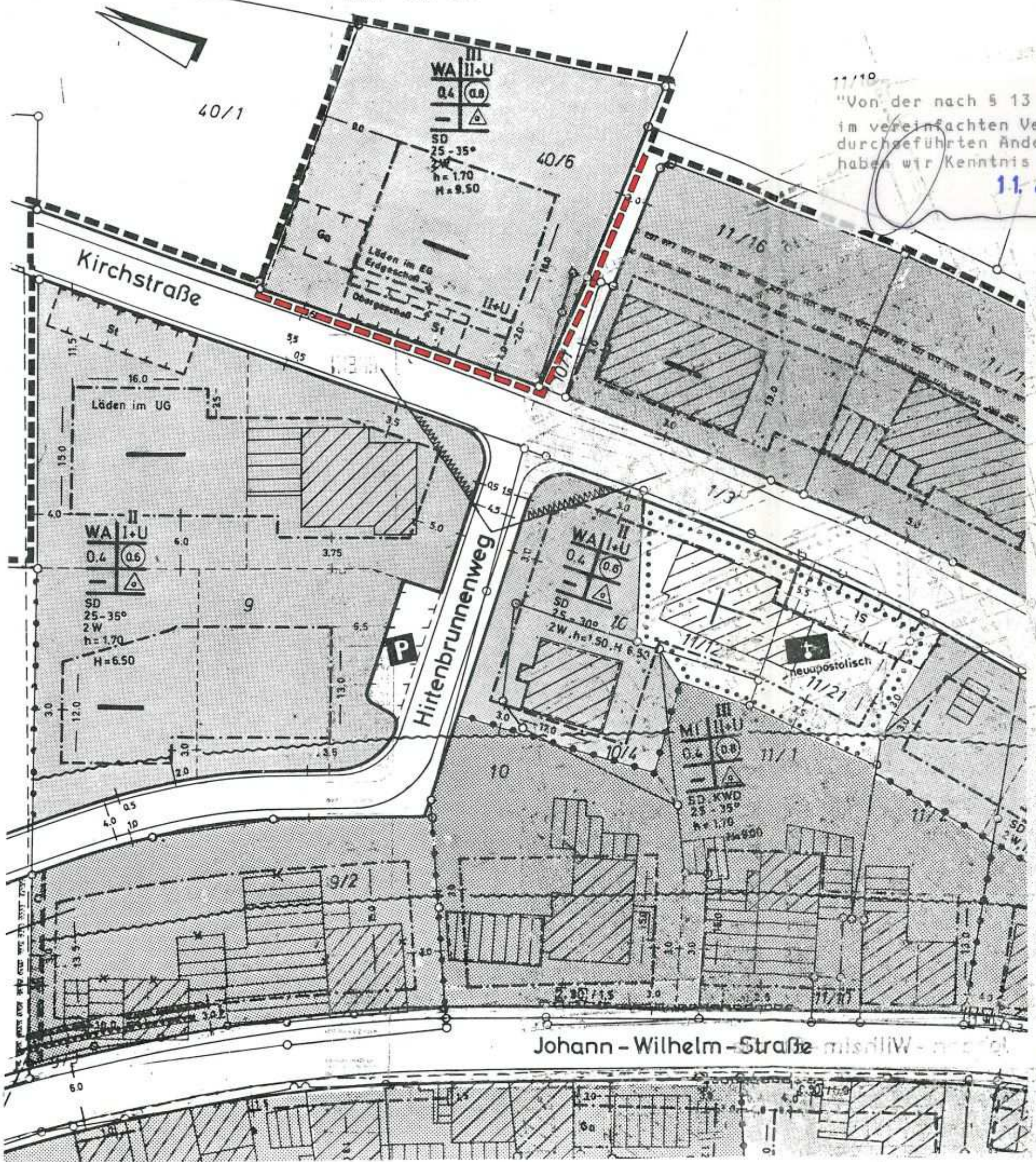
Gemeinderat

Beauftragter
Durchgeführte Bekanntmachung am ... mit der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden
Der Bürgermeister



27. Juni 1985

Holtzmann



Johann - Wilhelm - Straße